

# KUNDMACHUNG

Horn, am 11. Dezember 2025

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2025 folgenden Beschluss gefasst:

## **NEBENGEBÜHRENORDNUNG der Stadtgemeinde Horn gemäß NÖ GBedG 2025**

(STAND: 01. Jänner 2026)

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 09. Dezember 2025

Zur Durchführung der diesbezüglichen Rahmenbestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende

**NEBENGEBÜHRENORDNUNG (NGO gemäß NÖ GBedG 2025)**

erlassen.

Das Einvernehmen mit der Personalvertretung wurde im Sinne der Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes hergestellt.

WIRKSAMKEITSBEGINN: 01. Jänner 2026

Die Beträge entsprechen den am 01. Jänner 2025 geltenden.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

1. Die Nebengebührenordnung findet auf alle dem NÖ GBedG 2025 unterliegenden Bediensteten Anwendung.

2. Teilbeschäftigten gebühren Nebengebühren nur im Verhältnis ihrer Beschäftigung zur Vollbeschäftigung.
3. Auf alle anderen Bediensteten findet die Nebengebührenordnung nur dann Anwendung, wenn dies vom Gemeinderat im Einzelfall beschlossen wird.
4. Soweit in der Nebengebührenordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **§ 2**

### **Entstehung des Anspruches**

1. Der Anspruch auf Nebengebühren entsteht mit dem Tag des Antrittes des Dienstpostens, für den eine Nebengebühr vorgesehen ist. Der Anspruch endet mit dem Ablauf des Tages, an dem die eine Nebengebühr begründende Dienstzuteilung endet.
2. Nebengebühren im Sinne dieser Nebengebührenordnung bleiben bei Berechnung der Sonderzahlung unberücksichtigt, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist.
3. Der Anspruch auf Nebengebühren während Dienstabwesenheiten ist im § 78 NÖ GBedG 2025 geregelt.
4. Wenn Nebengebühren nach dem Ansatz des Monatsentgeltes der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3 in einem Prozentsatz ausgedrückt werden, wird kurz V2/3 zitiert.

## **§ 3**

### **Schmutz-, Erschwernis-, Gefahrenzulagen**

Die Arbeitsdauer für eine der nachfolgend genannten Tätigkeiten hat pro Arbeitstag mindestens eine halbe Stunde zu betragen.

Für eine Tätigkeit wird nur eine Zulage gewährt. Falls mehrere Zulagentatbestände mit der Verrichtung einer Tätigkeit erfüllt werden, so gelangt nur jene Zulage mit dem höheren Satz zur Anwendung.

Die Zulage(n) ist (sind) in das entsprechende Formular einzutragen und für jeden Arbeitstag spätestens am nächstfolgenden Tag dem Vorarbeiter im Bauhof zur Bestätigung vorzulegen.

#### **1. Schmutzzulagen**

- a) Die ständigen Arbeiter in der Kläranlage erhalten anstelle der sonstigen Zulagen eine monatliche Schmutzzulage von 4,77 % von V2/3.

- b) Für die Reinigung der Hebewerke gebührt eine Schmutzzulage von 10 % des Stundenlohnes.
- c) Für die Reinigung öffentlicher Toilettenanlagen gebührt eine Schmutzzulage von 10 % des Stundenlohnes.
- d) Dem Fahrer der kleinen Straßenkehrmaschine (keine geschlossene Fahrerkabine) gebührt eine Schmutzzulage von 10 % des Stundenlohnes pro Arbeitsstunde des Straßenreinigungseinsatzes.
- e) Für das Reinigen bzw. Räumen von Schmutzwasserkanälen gebührt eine Schmutzzulage von 25 % des Stundenlohnes.
- f) Für Asphaltierungsarbeiten erhält der Arbeitnehmer eine Zulage von 10 % des Stundenlohnes.

## 2. Erschwerniszulagen

- a) Für Arbeiten mit dem Kompressor bis zu 0,5kg/cm<sup>2</sup> Überdruck gebührt eine Erschwerniszulage von 20 % des Stundenlohnes.
- b) Für Arbeiten mit dem Abbruch- oder Bohrhammer sowie der Rüttelplatte, sofern diese zumindest 10 kg schwer sind, gebührt eine Erschwerniszulage von 20 % des Stundenlohnes.
- c) Für Arbeiten, bei denen der Arbeitnehmer tiefer als 30 cm im Wasser oder Schlamm oder in nicht stampffähiger Betonmasse (zB. Gussbeton) steht, gebührt eine Erschwerniszulage von 10 % des Stundenlohnes.
- d) Für das Abtragen von Dramm- und Toppelbaumdecken und das Abschlagen von Deckenputz, gebührt eine Erschwerniszulage von 15 % des Stundenlohnes.
- e) Für Abbrucharbeiten, bei denen Arbeitnehmer besonderer Staubentwicklung ausgesetzt sind, gebührt eine Erschwerniszulage von 15 % des Stundenlohnes.
- f) Für Arbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen bei Herstellung von Erdgräben für Kabel- und Wasserleitungen und dergleichen mit einer oberen Weite bis 80 cm und einer Tiefe von mehr als 60 cm sowie beim Verlegen von Kabeln oder Leitungsrohren in einer Künette; weiters bei Kanalarbeiten, die in einer Tiefe von mehr als 2 m stattfinden, gebührt eine Erschwerniszulage von 10 % des Stundenlohnes.  
Falls die Künettenarbeiten in einer Tiefe ab 4 m durchgeführt werden, gebührt eine Erschwerniszulage von 20 % des Stundenlohnes.
- g) Die Sargträger erhalten pro Begräbnis eine Erschwerniszulage im Betrag von EUR 6,00 (ausgenommen Kreuzträger).
- h) Die Schulassistentinnen der Allgemeinen Sonderschule Horn erhalten für die im Zusammenhang mit der Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit sonder-

pädagogischem Förderbedarf bzw. mit körper- und sinnesbehinderten Schülerinnen und Schülern auftretenden körperlichen und psychischen Mehrbelastung eine Erschwerniszulage.

Diese Erschwerniszulage beträgt:

Für in Teilzeit beschäftigte Bedienstete bis 20 Wochenstunden 1,843 % von V2/3 monatlich,  
für Beschäftigte mit mehr als 20 Wochenstunden 3,688 % von V2/3 monatlich.

### 3. Gefahrenzulagen

- a) Je Exhumierung sowie Räumung von Gräften bzw. Zusammenlegung von Särgen in Gräften gebührt dem Friedhofswärter/Leichenbestatter und jedem beteiligten Gehilfen eine Gefahrenzulage von jeweils EUR 62,72.
- b) Für das Öffnen von Grabstellen bzw. das Tieferlegen von Särgen gebührt für jede Stunde der tatsächlichen Arbeitsleistung eine Gefahrenzulage von 25 % des Stundenlohnes.
- c) Dem Gehilfen des Friedhofswärters/Leichenbestatters gebührt für das erstmalige Abholen eines Leichnams vom Sterbeort nach Feststellung des Todes eine Gefahrenzulage von EUR 8,83 (ausgenommen sind Überführungen).
- d) Dem Gehilfen des Friedhofswärters/Leichenbestatters gebührt für das Ankleiden und Einsargen eines Leichnams eine Gefahrenzulage von EUR 12,79.
- e) Für Arbeiten, die auf Leitern ab einer Höhe von 6 m über dem Terrain durchgeführt werden, gebührt für jede Stunde der tatsächlichen Arbeitsleistung eine Gefahrenzulage von 10 % des Stundenlohnes.
- f) Für Arbeiten, die in einer Höhe ab 16 m über dem Terrain durchgeführt werden, gebührt unabhängig vom verwendeten Arbeitsmittel für jede Stunde der tatsächlichen Arbeitsleistung eine Gefahrenzulage von 15 % des Stundenlohnes.
- g) Für Bodenmarkierungsarbeiten gebührt für jede Stunde der tatsächlichen Arbeitsleistung eine Gefahrenzulage von 10 % des Stundenlohnes.

## § 4

### Qualitative Leistungszulage

2. Qualitative Leistungszulage für den Kassenverwalter
  - a) Dem vom Gemeinderat bestellten Kassenverwalter gebührt eine Zulage von 13,758 % von V2/3 monatlich.
  - b) Dem vom Gemeinderat bestellten Vertreter des Kassenverwalters gebührt für Vertretungstätigkeiten (zB Urlaub, Krankheit) 1/20 für jeden vollen Arbeitstag der Vertretung.
3. Sonderzulage für die Erstellung des Voranschlages bzw. des Rechnungsabschlusses  
Die damit befassten Bediensteten erhalten zusammen für die Erstellung des Voranschlages

bzw. Rechnungsabschlusses eine Sonderzulage von EUR 638,74. Die Aufteilung des Gesamtbetrages erfolgt durch den Bürgermeister aufgrund der tatsächlich geleisteten Arbeit.

4. Qualitative Leistungszulage für den Vorarbeiter im Wirtschaftshof
  - a) Dem Vorarbeiter im Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Horn gebührt eine qualitative Leistungszulage von 8,05 % von V2/3 monatlich.
  - b) Dem Vertreter des Vorarbeiters im Wirtschaftshof gebührt für Vertretungstätigkeiten (zB Urlaub, Krankheit) 1/20 für jeden vollen Arbeitstag der Vertretung.  
Für darunterliegende Zeiten gebührt keine Vertretungsgebühr.
5. Dem Sachbearbeiter der Friedhofsverwaltung und der Geschäftsführung der Bestattung gebührt eine qualitative Leistungszulage in Höhe von 10 % seines jeweiligen Monatsentgeltes.
6. Dem Vertreter des Sachbearbeiters der Friedhofsverwaltung und der Geschäftsführung der Bestattung gebührt für Vertretungstätigkeiten eine qualitative Leistungszulage in der Höhe von EUR 16,33 für jeden vollen Arbeitstag. Für darunterliegende Zeiten gebührt keine Vertretungsgebühr.
7. Der Leitung der mehrgruppigen Tagesbetreuungseinrichtung der Stadtgemeinde Horn gebührt eine qualitative Leistungszulage von 6,962 % von V2/3 monatlich.  
Der Vertretung der Leitung gebührt für Vertretungstätigkeiten (zB Urlaub, Krankheit) 1/20 für jeden vollen Arbeitstag der Vertretung.

## **§ 5**

### **Fehlgeldentschädigungen**

Bedienstete, die Kassengeschäfte wahrzunehmen haben, erhalten zur Abgeltung der bei der Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine Fehlgeldentschädigung. Diese beträgt:

1. Für den Kassensführenden des Stadtamtes 2,614 % von V2/3 monatlich.
2. Für die Vertretung (zB Urlaub, Krankheit) 1/20 für jeden vollen Arbeitstag der Vertretung.  
Für darunterliegende Zeiten gebührt keine Vertretungsgebühr.

## **§ 6**

### **Definition von Begriffen und sonstigen Bestimmungen**

Begriffe sind nach den jeweils geltenden Bestimmungen des NÖ GBedG 2025 auszulegen.

## **§ 7**

Über alle sich aufgrund dieser Nebengebührenordnung ergebenden Streitigkeiten entscheidet, sofern diese Nebengebührenordnung nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt, der Bürgermeister nach Anhörung der Personalvertretung.

Diese Nebengebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

 Der Bürgermeister:  
  
Mag. Gerhard Lentschig

Anzuschlagen am: 11.12.2025  
Angeschlagen am:  
Abzunehmen am: 29.12.2025  
Abgenommen am: